

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Nr. 28

Ausgegeben in Arnsberg am 16. Juli

1983

Inhalt:

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Verordnungen
Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) S. 175 – Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Feuchtgebietes „Herrnseifen“ in Erndtebrück, Kreis Siegen, als geschützter Landschaftsbestandteil vom 30. Juni 1983 S. 179.

Rundverfügungen

5 Kataster- und Vermessungsangelegenheiten: Vertretung eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs S. 179 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 180 – Vermessungsgenehmigung I bei Katastervermessungen S. 180.

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Alutherm Isoliertechnik Dr. Dr. Nahr GmbH, 8530 Neustadt/Aisch, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer PUR-Schaumanlage S. 180 – Errichtung einer Anlage zum Lagern von tierischen Knochen und Fett in 5810 Witten-Heven S. 180 – Zulassung als Buchmacher in Bochum im Kalenderjahr 1983 S. 181 – Freigabe einer Buchmachersicherheit S. 181.

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

Verkehrsflughafen Siegerland; Festlegung eines neuen Ausbauplanes gem. § 12 Abs. 1 LuftVG – Berichtigung des Amtsblattes Nr. 43 vom 24. 10. 1981 S. 181 – Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 181 – Ungültigkeit eines Dienstausweises S. 182 – Erlöschen der Tollwut unter Wildtieren im Kreis Olpe S. 182.

**B Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**
VERORDNUNGEN
**242. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungs-
anlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1
(Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“)**

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. November 1982 (GV. NW. S. 699) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird verordnet:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der derzeit bestehenden öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutze des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage Möhnebogen des Städtischen Wasserwerkes Arnsberg ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weiteren Schutzzonen (Zonen III B und III A), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich im Hochsauerlandkreis auf die Gemarkung Neheim-Hüsten, Flur 23, 24 und 25 der Stadt Arnsberg sowie im Kreis Soest auf die Gemarkung Hönigen, Flur 2, 3 und 6 der Gemeinde Ense.
- (4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.
- (5) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzzonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000. Hierin ist die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II dunkelgrün, die Zone I rot angelegt.
- (6) Die Übersichtskarte und die Schutzgebietskarte sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung liegt vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei nachfolgend aufgeführten Behörden aus:
1. Regierungspräsident Arnsberg
– obere Wasserbehörde –
 2. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises
in Meschede – untere Wasserbehörde –
 3. Oberkreisdirektor des Kreises Soest in Soest
– untere Wasserbehörde –
 4. Stadtdirektor der Stadt Arnsberg in Arnsberg
 5. Gemeindedirektor der Gemeinde Ense in Ense.

§ 2

Schutz in der Zone III B

- (1) In der Zone III B sind genehmigungspflichtig
- das Erweitern oder Betreiben von bestehenden gewerblichen oder industriellen Anlagen,
 - die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
 - das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen,
 - das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grund- oder Oberflächenwasser (Benutzungen, die nach den Bestimmungen des WHG oder des LWG erlaubnis- oder bewilligungsfrei sind, bedürfen keiner Genehmigung),
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Silos,
 - das Anlegen von Gärfuttermieten,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen oder Übungsplätzen,
 - das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht genehmigungspflichtig),
 - das Errichten oder Erweitern von unterirdischen oder oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien,
 - das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen.
- (2) In der Zone III B sind verboten
- das Errichten von gewerblichen oder industriellen Anlagen,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß- oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),
 - das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen ungesicherte Lagern von wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Mineralölen, Mineralölprodukten, Giften sowie Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- oder Aufwuchsbekämpfungsmitteln.

§ 3

Schutz in der Zone III A

- (1) In der Zone III A sind genehmigungspflichtig
- das Nutzen von Wohngebäuden, wenn das Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet wird,
 - das Erweitern oder Betreiben von bestehenden gewerblichen oder industriellen Anlagen sowie deren Nutzungsänderung,
 - das Errichten oder Erweitern von Sportanlagen,
 - das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder Parkplätzen sowie von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
 - alle Einwirkungen auf den gewachsenen Boden, die über eine Tiefe von 50 cm hinausgehen oder die Deckschichten durchstoßen, insbesondere Sprengungen oder Bohrungen (Maßnahmen, die für eine ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erforderlich sind sowie das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Versorgungsleitungen – Strom, Gas, Wasser, Fernmeldeleitungen – und Baumaßnahmen im Rahmen eines bestandskräftigen Bebauungsplanes sind nicht genehmigungspflichtig),
 - das Errichten oder Erweitern von Schrebergärten,
 - die oberirdische Lagerung von Mineralölen und Mineralölprodukten bis zu 5000 l gemäß der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77),
 - das Veranstellen von Märkten, Volksbelustigungen, Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder ähnlichen Unternehmungen (das Feiern des jährlichen Schützenfestes ist nicht genehmigungspflichtig),
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Wärmepumpenanlagen.
- (2) In der Zone III A sind verboten
- das Errichten oder Erweitern von Wohngebäuden, wenn das Abwasser nicht in eine nach wasserrechtlichen Bestimmungen genehmigte Kanalisation eingeleitet wird,
 - das Errichten von gewerblichen oder industriellen Anlagen (die Errichtung von Läden im Rahmen des jetzigen Bebauungsplanes Moosfelde ist nicht verboten),
 - die Ausweisung neuer oder Erweiterung bereits vorhandener Baugebiete durch Bauleitpläne,
 - das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Anlagen zur Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung radioaktiven Materials oder zur Gewinnung von Kernenergie sowie Lagern oder Ablagern von radioaktiven Stoffen (das Lagern von geringen Mengen radioaktiver Stoffe, die im Bereich der Prüf-, Meß-

oder Regeltechnik sowie im medizinischen Bereich Anwendung finden, ist nicht verboten),

- e) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kläranlagen,
- f) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Kleinkläranlagen gemäß DIN 4261,
- g) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Tierkörperverwertungsbetrieben sowie von Schlachthöfen,
- h) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von Steinbrüchen, Sand-, Ton- oder Kiesgruben,
- i) das Errichten oder Erweitern von Friedhöfen,
- j) das Errichten, Erweitern oder Nutzen von Camping- oder Zeltplätzen,
- k) das gegen Auslaugen, Ab- oder Einschwemmen nicht geschützte Lagern oder Ablagern von Dung, Klärschlamm, Fäkalien, Tierkadavern, Schlachtabfällen oder Konfiskaten aus Schlachtungen,
- l) das Entleeren, Durch- oder Ausspülen von Fäkalientransportfahrzeugen (die animalische Düngung landwirtschaftlich oder kleingärtnerisch genutzter Flächen, sofern die Düngstoffe nach der Ausfuhr sofort verteilt werden, ist nicht verboten),
- m) das gegen Abschwemmen oder Auslaugen ungesicherte Lagern von Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- n) das Waschen, Schwemmen oder Tränken von Vieh in oder an oberirdischen Gewässern,
- o) das Errichten, Erweitern oder Betreiben von militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- p) das Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder anderer Organisationen (Durchmärsche durch die Schutzzone sind nicht verboten),
- q) das Errichten oder Erweitern von unterirdischen oder oberirdischen Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, insbesondere von Mineralöl, Mineralölprodukten oder wassergefährdenden Chemikalien,
- r) das Lagern von Giften oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen einschließlich dem Lagern von Mineralölen oder Mineralölprodukten (die oberirdische Lagerung von Mineralölen oder Mineralölprodukten gemäß § 3 Absatz (1) Buchstabe g ist nicht verboten),
- s) das Ablagern von festen oder flüssigen Abfallstoffen,
- t) das Durchführen von Ölwechseln auf nicht befestigten Flächen,
- u) der Durchtransport wassergefährdender Stoffe auf der Achse (der Transport von Jauche oder Gülle im Anliegerverkehr sowie Transporte auf der Landstraße L 745 sind nicht verboten).

§ 4

Schutz in der Zone II

- (1) In der Zone II sind genehmigungspflichtig
 - a) das Errichten oder Erweitern von Straßen, Wegen oder Parkplätzen sowie von Verkehrsanlagen für den Schienenverkehr,
 - b) die Umwandlung von forstwirtschaftlichen Flächen in jede andere Nutzungsart,
 - c) die Umwandlung von Grünland in Ackerbauflächen,
 - d) das Errichten, Erweitern oder Unterhalten von Versorgungsleitungen.
- (2) In der Zone II sind verboten
 - a) alle Tatbestände, die in den Zonen III A und III B verboten bzw. genehmigungspflichtig sind, darüber hinaus alle Handlungen, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen (die Beweidung und Errichtung von Rohrbrunnen zur Viehtränkung ist nicht verboten),
 - b) das Verwenden von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, die von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig für die Anwendung „in Zubereichsbereichen von Grundwassergewinnungsanlagen oder Trinkwassertalsperren“ nicht zugelassen sind bzw. unsachgemäßes Verwenden zugelassener Mittel dieser Art sowie deren Anwendung aus Luftfahrzeugen,
 - c) die animalische Düngung, wenn die Düngstoffe nicht sofort verteilt werden, bei Frost oder wenn die Abschwemmung in Richtung der Zone I nicht auszuschließen ist.

§ 5

Schutz in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder Unterhaltung des Wasserwerkes, seiner Wassergewinnungsanlagen, der Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen oder der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung bzw. der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen.
- (2) Landwirtschaftliche Maßnahmen sind nur erlaubt, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe dienen. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und animalische Düngung sind verboten.
- (3) Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln, oder mit der Unterhaltung der vorhandenen Versorgungsleitungen oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

§ 6

Duldungspflichten

- (1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die

wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes sowie der nach dieser Verordnung getroffenen Anordnungen und Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gem. § 19 Absatz 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Absatz 2 LWG zu dulden.

- (2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben Maßnahmen, die zur Durchführung des Verordnungszweckes erforderlich sind, zu dulden. Sie haben insbesondere zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.
- (3) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gem. Absatz 2 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber ist vorher zu hören. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

§ 7

Genehmigung

- (1) Über die Genehmigungen nach den §§ 2 bis 4 entscheidet die untere Wasserbehörde. Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, einer Genehmigung oder einer sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, benötigen keine Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung, wenn schon die anderen Bestimmungen einen hinreichenden Schutz ermöglichen.

Entscheiden in diesen Fällen andere Behörden als Wasserbehörden so bedürfen sie außer im Planfeststellungsverfahren des Einvernehmens der unteren Wasserbehörde.

- (2) Dem Genehmigungsantrag (vierfach) sind Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.
- (3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft ein. Will die untere Wasserbehörde den Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.
- (4) Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Zustellung das Vorhaben beendet worden ist.

§ 8

Befreiungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 2 bis 5 Befreiung erteilen, wenn
 - a) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb des Wasserwerkes erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (3) Die Vorschriften des § 7 dieser Verordnung gelten entsprechend.

§ 9

Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die in der Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (VAwS) vom 31. Juli 1981 (GV. NW. S. 490/SGV. NW. 77) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote, bleiben unberührt.
- (2) Bei jeder Entscheidung ist dem Schutzzweck dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

§ 10

Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gem. § 19 Absatz 3, § 20 WHG, § 15 Absatz 2 und 3, §§ 134, 135, 154 bis 156 LWG.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG und § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 5 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Absatz 1 Nr. 2 WHG und § 161 Absatz 1 Nr. 2 LWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Arnsberg, 30. 6. 1983

Der Regierungspräsident
Grünshläger

Abl. Reg. Abg. 1983, S. 175

**243. Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Feuchtgebietes „Herrenseifen“
in Erndtebrück, Kreis Siegen,
als geschützter Landschaftsbestandteil
vom 30. Juni 1983**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) vom 18. Februar 1975 (GV. NW S. 190/SGV. NW 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW S. 754) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1969 (GV. NW S. 732/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528) wird verordnet:

§ 1

Schutzobjekt und Schutzzweck

Das im Kreis Siegen in der Gemarkung Erndtebrück, Flur 3, Flurstücke 224 und 225 (DGK 5 H 56⁵⁰, R 34⁴⁰ Erndtebrück) liegende Feuchtgebiet „Herrenseifen“ wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Die Festsetzung erfolgt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 2

Verbote

In dem geschützten Landschaftsbestandteil (§ 1) sind, soweit nicht § 3 etwas anderes bestimmt, folgende Handlungen untersagt:

1. Das Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. das Errichten oder Anbringen von Werbeanlagen oder Werbemitteln;
3. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Wohnwagen;
4. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt, ferner die Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung der Tümpel und ihrer Zu- und Abflüsse sowie die Absenkung oder Beeinträchtigung des Grundwassers;
5. der Bau von Frei- oder Rohrleitungen oder das Anlegen oder Ändern von Zäunen oder anderen Einfriedungen mit Ausnahme ortsüblicher Weidezäune;

6. das Lagern oder Ablagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmaterialien;
7. das Befahren der Flächen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
8. das Zelten und Feuermachen;
9. das Beunruhigen, Belästigen, Fangen oder Töten sowie das Einbringen oder Entfernen freilebender Tiere;
10. das Einbringen, Beschädigen oder Entfernen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Pflanzen oder Teilen davon;
11. das Beeinträchtigen des eigentlichen Feuchtgebietes „Herrenseifen“ durch vorsätzliches oder fahrlässiges Einbringen oder Verwenden von Düngemitteln und Bioziden;
12. alle sonstigen Handlungen, die den Schutzzweck nach § 1 dieser Verordnung erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

§ 3

Nicht betroffene Tätigkeiten

Von der Regelung des § 2 bleiben unberührt die Ausübung der Jagd, die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und die Durchführung der Landschaftsbehördlich angeordneten Pflege- und Sicherungsmaßnahmen.

§ 4

Befreiungen

Von den Verboten des § 2 kann der Oberkreisdirektor in Siegen als örtlich zuständige untere Landschaftsbehörde eine Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 69 des Landschaftsgesetzes erteilen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 2 dieser Verordnung verstößt.

Arnsberg, 30. 6. 1983

Der Regierungspräsident
Grünshläger

Abl. Reg. Abg. 1983, S. 179

RUNDVERFÜGUNGEN

5

**Kataster- und Vermessungs-
Angelegenheiten**

**244. Vertretung eines
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 6. 7. 1983
33.2412

Der Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Martin Dielmann ist gem. § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in

ändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Landesoberbergamt des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 36 vom 11. September 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen im Schmalatal der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis – Wasserschutzgebietsverordnung Schmalatal – vom 24. August 1982.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lechtmecke des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Lechtmecke“) vom 1. Dezember 1982.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wimbern des Wasserbeschaffungsverbandes Brachthausen (Wasserschutzgebietsverordnung „Wimberg“) vom 1. Dezember 1982.

§ 2

§ 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985

54.1.1-I

Der Regierungspräsident
Grünschläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 119

276. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung ordnungsbehördlicher Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Wasserschutzgebietsverordnungen werden entsprechend § 2 geändert:

1. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 28 vom 16. Juli 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. August 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Möhnebogen“ in Arnsberg 1 (Wasserschutzgebietsverordnung „Möhnebogen“) vom 30. Juni 1983.
2. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 12 vom 24. März 1984 abgedruckte und am 1. April 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Halingen“ der Gelsenwasser AG in Fröndenberg/Menden (Wasserschutzgebietsverordnung „Halingen“) vom 19. März 1984.
3. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 49 vom 11. Dezember 1982 abgedruckte und mit Wirkung 1. Januar 1983 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage der Springer-Quelle in Altena-Evingsen (Wasserschutzgebietsverordnung „Springer-Quelle“) vom 1. Dezember 1982.
4. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft ge-

treten ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Untere Langel“ in Meschede-Freienohl (Wasserschutzgebietsverordnung „Untere Langel“) vom 2. März 1983.

5. Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 8 vom 25. Februar 1984 abgedruckte und mit Wirkung vom 5. März 1984 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Quelle am Hagen“ des Wasserverbandes „Weiße Frau“ in der Stadt Marsberg, Stadtteil Beringhausen, Hochsauerlandkreis (Wasserschutzgebietsverordnung „Beringhausen“) vom 21. Februar 1984.

§ 2

§ 6 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten des in § 1 genannten entsprechenden Wasserschutzgebietsverordnung außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985 54.1.1-I
Der Regierungspräsident
Grünsläger

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 120

277. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Herrenwiese“ des Wasserverbandes Siegerland in Bad Berleburg vom 1. März 1983

Aufgrund der §§ 19, 21 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), der §§ 14, 15, 116, 117, 141, 143 Abs. 2, §§ 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW S. 488/SGV. NW 77), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. November 1984 (GV. NW S. 663) und der §§ 29, 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW S. 528/SGV. NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW S. 370), wird verordnet:

§ 1

Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 11 vom 19. März 1983 abgedruckte und mit Wirkung vom 1. April 1983 in Kraft getretene Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ wird entsprechend § 2 geändert.

§ 2

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

§ 3

1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung „Herrenwiese“ außer Kraft.

Arnsberg, 28. 2. 1985 54.1.1-I
Der Regierungspräsident
Grünsläger
Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs- Angelegenheiten

278. Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung

Der Regierungspräsident Arnsberg, 1. 4. 1985
33.2416

Der Dipl.-Ing. Antonius Pölling ist am 31. 3. 1985 aus den Diensten des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Nordhues in Dortmund ausgeschieden. Die mit meiner Verfügung vom 12. 3. 1982 erteilte Vermessungsgenehmigung II ist damit erloschen.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Abg. 1985, S. 121

BEKANNTMACHUNGEN

**279. Antrag der Firma
Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG,
5980 Werdohl 1, auf Erteilung einer Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb eines
erdgasbefeuerten Schmelz- und Warmhalteofens
(Wannenschmelzofen) für Aluminiumlegierungen**

Der Regierungspräsident Arnsberg, 28. 3. 1985
23.8851.6 - G 20/85

Die Firma Stahlschmidt + Maiworm GmbH & Co. KG, In der Lacke, 5980 Werdohl 1, beantragt